

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Issum

Aufhebung des Bebauungsplanes Issum Nr. 9 –Hochwald-

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB sowie der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB

Der Rat der Gemeinde Issum hat in seiner Sitzung am 10.10.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Issum Nr. 9 –Hochwald- gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 wird beschlossen.

Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Issum Nr. 9 –Hochwald- wurde durch den Rat der Gemeinde Issum am 10.10.2017 gefasst.

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 –GV.NRW 2023, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) bestätigt, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Issum vom 10.10.2017 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Issum Nr. 9 –Hochwald- vom 10.10.2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Das Plangebiet liegt östlich der Ortslage von Issum in der Gemarkung Issum. Die Größe beträgt ca. 917 ha. Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Issum Teile der Fluren 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 10, 11 und 12.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wird auf die vom Rat am 10.10.2017 beschlossene Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) hingewiesen, mit der den Bürgern allgemein Gelegenheit gegeben wird, sich zum Bebauungsplanentwurf zu äußern.

Der Bebauungsplanentwurf nebst Begründung liegt zu diesem Zweck in der Zeit vom 29.06.2018 bis einschließlich 03.08.2018 bei der Gemeindeverwaltung Issum, Herrlichkeit 7-9, Zimmer 111 und 112, an den Tagen von montags bis donnerstags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit können die vorgenannten Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Issum unter www.issum.de/Rathaus/Bekanntmachungen eingesehen werden.

Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

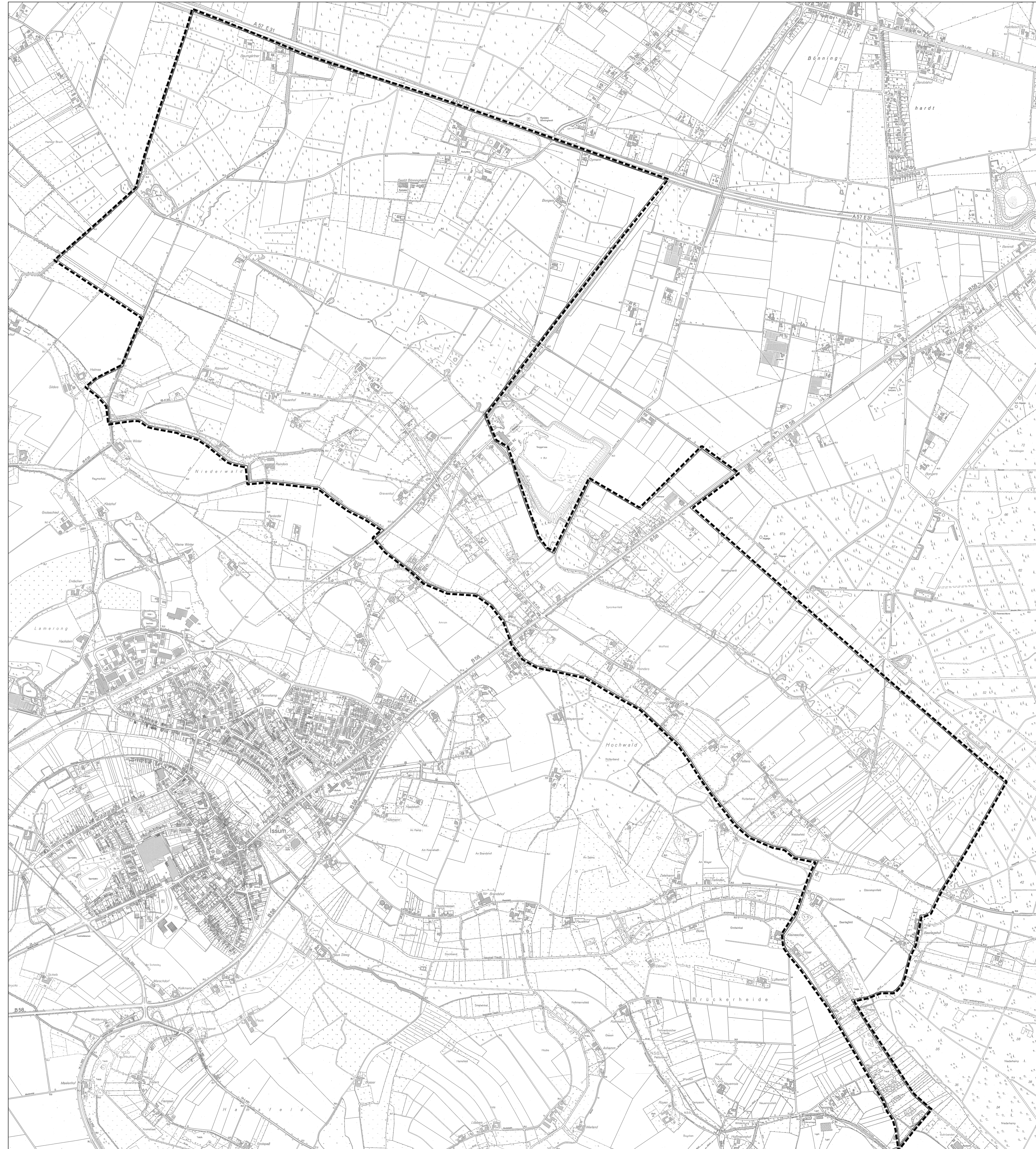
Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Zu dieser amtlichen Bekanntmachung gehört eine verkleinerte Darstellung des Bebauungsplanentwurfes, der nachstehend abgedruckt ist.

Issum, 12.06.2018
Der Bürgermeister
gez.
Brüx

Aufhebung des Bebauungsplans Issum Nr. 9 - "Hochwald"

Lageplan



Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Issum hat am den Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans Issum Nr. 9 nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § Abs. 8 BauGB gefasst.

Issum, den

Bürgermeister

Der Entwurf der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht wurde vom Rat der Gemeinde Issum am zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Issum, den

Bürgermeister

Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom beteiligt und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt. Die Auslegung wurde am bekanntgemacht und erfolgte vom bis zum

Issum, den

Bürgermeister

Die vorgebrachten Anregungen hat der Rat der Gemeinde Issum am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Issum, den

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Issum hat am die vorgebrachten Anregungen geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Aufgrund des § 10 BauGB i.V.m. §§ 7, 41 GO NRW wurde in gleicher Sitzung die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes gefasst.

Issum, den

Bürgermeister

Den Maßgaben der Verfügung ist der Rat der Gemeinde Issum am durch Beschluss beigetreten.

Issum, den

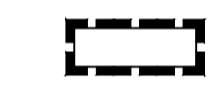
Bürgermeister

Die Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am Die Satzung ist damit in Kraft getreten.

Issum, den

Bürgermeister

Planzeichenerklärung

 Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungfassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3766), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungfassung

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes - Planzeichenerverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungfassung

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungfassung

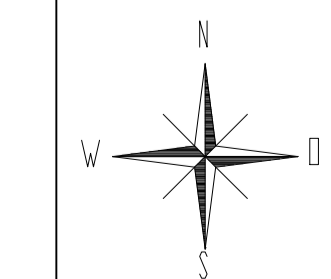
Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516)

Gemeinde Issum

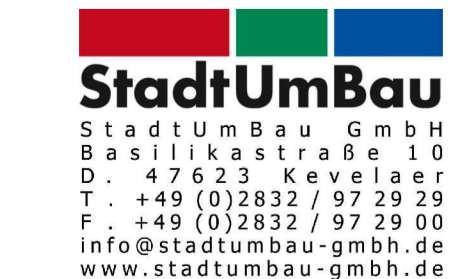
Aufhebung des Bebauungsplans
Issum Nr. 9 - "Hochwald"

Bearbeitet: Hardt/Bertram

Stand: Entwurf / 07.03.2018



M 1:10.000





Gemeinde Issum

Aufhebung des Bebauungsplans Issum Nr. 9 „Hochwald“

▪ Entwurfsbegründung

7. März 2018



Gemeinde Issum

Aufhebung des Bebauungsplans Issum-Nr. 9 „Hochwald“

Entwurfsbegründung

Bearbeitung:

StadtUmBau GmbH
Basilikastraße 10
D. 47623 Kevelaer
T. +49 (0)2832 / 97 29 29
F. +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de



7. März 2018

Inhalt

1	Räumlicher Geltungsbereich	1
2	Anlass und Ziele der Aufhebung	2
3	Beschreibung des Plangebiets und der Umgebung.....	3
4	Planungsvorgaben	4
4.1	Vorgaben des Regionalplans und des Flächennutzungsplans	4
4.2	Vorgaben des Naturschutzrechts	4
4.3	Planungsrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan	4
5	Umweltbericht	5
5.1	Einleitung.....	5
5.1.1	Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen des Bebauungsplans.....	5
5.1.2	Standort und Umfang des Vorhabens sowie Bedarf an Grund und Boden	5
5.1.3	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	6
5.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	9
5.2.1	Bestandsaufnahme und derzeitige Bewertung des Umweltzustands.....	9
5.2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	11
5.2.3	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes.....	20
5.2.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	21
5.2.5	Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	21
5.2.6	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	21
5.2.7	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	21
5.2.8	Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und / oder Katastrophen	21
5.3	Zusätzliche Angaben	22
5.3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken	22
5.3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	22
5.3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	22

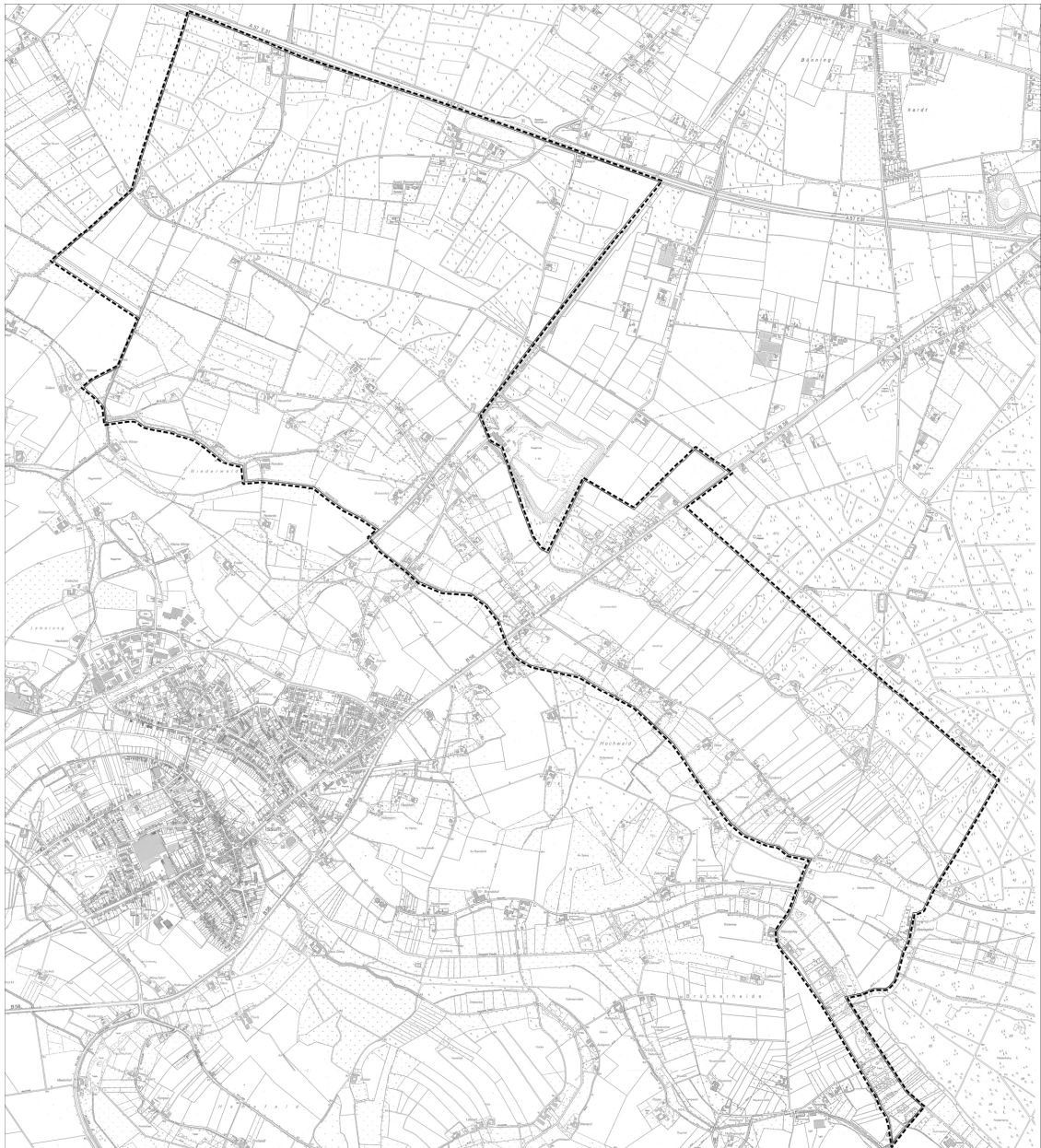
1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Issum Nr. 9 „Hochwald“ ist rund 917 ha groß und umfasst die ehemaligen Verbandsgrünflächen des Kreises Geldern Nr. 36 tlw., 37 tlw. und 38 tlw..

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Issum Teile der Fluren 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 10, 11 und 12.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im Bebauungsplan festgesetzt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Abbildung: Lage des Plangebiets (Grundlage: DGK 5)



2 Anlass und Ziele der Aufhebung

Der Bebauungsplan Issum Nr. 9 wurde in der Zeit zwischen 1977 und 1979 mit dem Ziel aufgestellt, die ökologische Funktion der Land- und Forstwirtschaft in diesem Bereich zur Bewahrung der Erholungseignung für die städtische Bevölkerung zu schützen.

Der Bebauungsplan enthält auf über 99 % der Fläche Die Festsetzungen „Fläche für die Landwirtschaft“ bzw. „Fläche für die Forstwirtschaft“.

Der Bebauungsplan Issum Nr.9 wurde vom ehemaligen Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (SVR) aufgestellt. Nach der Durchführung des Verfahrens hatte der SVR den Bebauungsplan dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf im August 1979 zur Genehmigung vorgelegt. Aufgrund des 2. Gesetzes zur Funktionalreform hatte sich die Zuständigkeitsregelung zum 1.10.1979 geändert, so dass der Regierungspräsident nicht mehr über den Bebauungsplan zu entscheiden hatte. Vielmehr musste die Gemeinde Issum als Rechtsnachfolgerin des SVR beschließen, dass sie das Bauleitplanverfahren „Hochwald“ aufnehmen und einen entsprechenden Genehmigungsantrag stellen wolle. Ein entsprechender Beschluss wurde vom Rat der Gemeinde Issum am 13.3.1980 gefasst. Nach Aktenlage erfolgte jedoch keine erneute Abwägung der im Rahmen der durch den SVR durchgeführten Offenlage eingegangenen Stellungnahmen. Dies führt zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans.

Für Bebauungspläne gilt aber gem. Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 10.8.1990 – 4 C3.90), dass neben einer möglichen Ungültigkeitserklärung durch ein Normenkontrollgericht nur die förmliche Aufhebung im hierfür gesetzlich vorgesehenen Verfahren dazu führt, dass ein Bebauungsplan verbindlich seiner Rechtsnormfunktion entzogen wird.

Vor seiner verbindlichen Aufhebung ist ein Bebauungsplan durch die Genehmigungsbehörden unabhängig von seiner anzunehmenden Unwirksamkeit weiterhin als Genehmigungsgrundlage für Bauanträge heranzuziehen. Den vorliegenden Geltungsbereich des Bebauungsplans Issum Nr. 9 betreffend, wurde im Rahmen eines bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens ein Bauvorhaben mit der Begründung abgelehnt, dass ihm öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Durch die Lage innerhalb des Bebauungsplans, der Flächen für die Landwirtschaft bzw. Forstwirtschaft festsetzt, könne keine Beurteilung nach § 35 BauGB erfolgen. Gemäß Bebauungsplan können entsprechend der genannten Festsetzung nur Vorhaben genehmigt werden, die der Landwirtschaft bzw. der Forstwirtschaft dienen. Gegen die Ablehnung des Bauantrags wurde seitens des Antragstellers Klage erhoben. Ein Urteil wurde hierzu noch nicht gefällt.

Die Gemeinde Issum führt nunmehr ein Aufhebungsverfahren durch, um für das betroffene Gebiet wieder Rechtsklarheit zu schaffen.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans Ende der 1970er Jahre befanden sich innerhalb der Planfläche noch zahlreiche landwirtschaftliche Hofstellen. Der größte Teil dieser Betriebe existiert heute nicht mehr. Im Laufe der vergangenen Jahrzehnte hat sich der Charakter der Fläche geändert. Die bestehenden Gebäude werden überwiegend zu Wohnzwecken genutzt. Die nach wie vor bestehende Festsetzung im Bebauungsplan steht heute jedem Um-

bau- oder Anbauvorhaben an den bestehenden Gebäuden im Weg, wenn diese keinen landwirtschaftlichen Ansatz haben.

Die Aufhebung dient also neben der Herstellung von Rechtsklarheit auch einer Anpassung an die tatsächliche Nutzung im Plangebiet. Zudem entsprechen die Festsetzung als „Fläche für die Landwirtschaft oder Forstwirtschaft“ und die dahinterstehenden Zielsetzungen nicht mehr dem planerischen Willen der Gemeinde und sind somit auch nicht als mittelfristiges Ziel anzusehen, da mit einer Wiederaufnahme einer vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzung der vorhandenen Gebäude in diesem Bereich nicht mehr zu rechnen ist.

Für den Planbereich gilt künftig infolge der Planaufhebung der § 35 BauGB, der die Zulässigkeit des Bauens im Außenbereich regelt. Mit der Aufhebung unterstreicht die Gemeinde Issum ihre Absicht, in Zukunft nicht etwa eine verstärkte Neubautätigkeit im Außenbereich zu fördern, da der § 35 in erster Linie die so genannten privilegierten Nutzungen zum Inhalt hat. Es geht vielmehr darum, die Genehmigungen bei Umbau- oder Anbauvorhaben zu erleichtern. Die Zulässigkeit eines Bauvorhabens wird auf bauordnungsrechtlicher Ebene geregelt.

Das grundsätzliche Anliegen des § 35 BauGB, den Außenbereich der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und den übrigen privilegierten Nutzungen vorzubehalten und darüber hinaus der gesamten Bevölkerung als Erholungsgebiet zur Verfügung zu stehen und ihn vor wesensfremder Bebauung zu schützen, steht nach der Aufhebung des Bebauungsplans einer übermäßigen Bautätigkeit in dem betreffenden Bereich entgegen.

Somit kann das mit der Planaufstellung verfolgte Ziel des Schutzes der ökologischen Funktion der Land- und Forstwirtschaft zur Bewahrung der Erholungseignung auch nach der Planaufhebung im Zuge der Rechtsanwendung des § 35 BauGB erreicht werden.

3 Beschreibung des Plangebiets und der Umgebung

Das Plangebiet ist durch einen Wechsel aus Waldflächen und landwirtschaftlichen Flächen gekennzeichnet. Im Norden, angrenzend an die Autobahn 57, sowie im Südosten des Plangebiets, befinden sich die größeren Waldanteile.

Das gesamte Plangebiet weist eine starke Streubebauung ehemals überwiegend landwirtschaftlicher Hofstellen auf. Eine besondere Konzentration von Bebauung ist entlang einer sich quer durch das Plangebiet von Südosten nach Nordwesten ziehenden Verkehrsstraße (Hochwalder Straße und Niederwalder Straße) vorhanden.

In Südwest-Nordost-Richtung wird das Plangebiet von der Bundesstraße 58 (Weseler Straße) durchzogen. Auch entlang dieser Achse ist eine stärkere Bebauungskonzentration anzutreffen.

Der Issumer Siedlungskörper liegt südwestlich des Plangebiets.

4 Planungsvorgaben

4.1 Vorgaben des Regionalplans und des Flächennutzungsplans

Das Plangebiet liegt gemäß rechtskräftigem Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) und dem neuen Regionalplan Düsseldorf (RPD), dessen Aufstellungsbeschluss vom Regionalrat am 14.12.2017 gefasst wurde, innerhalb des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFA) bzw. Waldbereichs. Weite Teile der Fläche sind darüber hinaus durch die Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ oder „Schutz der Natur“ überlagert. Ein Teil des Issumer Hochwaldes ist zudem im RPD als Windenergiebereich dargestellt. Die Bundesstraße 58 ist als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr ausgewiesen.

Der Bereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) mit Ausnahme der Niederwalder Straße und der Weseler Straße (B 58) als Fläche für die Landwirtschaft und als Fläche für Wald dargestellt.

4.2 Vorgaben des Naturschutzrechts

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Kleve Nr. 13 - Geldern/Issum.

Weite Teile des Geltungsbereichs sind dort als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Zwei kleinere Teilbereiche im äußersten Südosten sind als Naturschutzgebiete ausgewiesen. Darüber hinaus befinden sich über das Plangebiet verteilt mehrere Naturdenkmale innerhalb des Geltungsbereichs.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete¹ liegen im Plangebiet oder seinem Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie)².

4.3 Planungsrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan

Der Bebauungsplan Issum Nr. 9 enthält Festsetzungen als Flächen für die Landwirtschaft oder Forstwirtschaft sowie, für einen sehr geringen Anteil an der Gesamtfläche (unter 1 %) Grünflächen und Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern.

Darüber hinausgehende Festsetzungen existieren nicht.

1 Vogelschutz-Richtlinie - Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L103/1 vom 25.04.1979.

2 FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L206/7 vom 22.07.1992.

5 Umweltbericht

5.1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist zur Berücksichtigung des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung bei Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplänen durchzuführen.

Die auf Grund der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gem. § 2a Nr. 2 BauGB in einem Umweltbericht darzulegen.

Hierzu werden im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, Äußerungen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu tätigen. Kommt es im Rahmen der Beteiligung zu Änderungen oder Ergänzungen der im Umweltbericht enthaltenen Angaben, ist dieser entsprechend fortzuschreiben. Die im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen der nachteiligen Folgen für die betroffenen Umweltbelange gem. § 2 Abs. 4 Satz 4 sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

5.1.1 Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen des Bebauungsplans

Die Gemeinde Issum führt ein Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 9 „Hochwald“ durch.

Dieser wurde in der Zeit zwischen 1977 und 1979 vom ehemaligen Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (SVR) aufgestellt. Ziel war es, die ökologische Funktion der Land- und Forstwirtschaft zur Bewahrung der Erholungseignung für die städtische Bevölkerung zu schützen.

Der Bebauungsplan Issum Nr.9 ist als unwirksam anzusehen, da nach der Übernahme des Planverfahrens durch die Gemeinde Issum keine erneute Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt war. Der Bebauungsplan ist aber unabhängig von seiner anzunehmenden Unwirksamkeit weiterhin als Genehmigungsgrundlage für Bauanträge heranzuziehen. Dies führt dazu, dass nur Vorhaben genehmigt werden, die der Landwirtschaft bzw. der Forstwirtschaft dienen, da der Bebauungsplan lediglich diese Festsetzungen trifft. Die Aufhebung dient neben der Herstellung von Rechtsklarheit auch einer Anpassung an die tatsächliche Nutzung im Plangebiet.

Für den Planbereich gilt künftig infolge der Planaufhebung der § 35 BauGB, der die Zulässigkeit des Bauens im Außenbereich regelt.

5.1.2 Standort und Umfang des Vorhabens sowie Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Issum Nr. 9 „Hochwald“ ist rund 917 ha groß und umfasst die ehemaligen Verbandsgrünflächen des Kreises Geldern Nr. 36 tlw., 37 tlw. und 38 tlw..

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Issum Teile der Fluren 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 10, 11 und 12.

Eine Quantifizierung des Bedarfs an Grund und Boden kann nicht geleistet werden, da es sich um eine Planaufhebung handelt und mögliche zukünftige Bauvorhaben im Einzelfall nach § 35 BauGB zu beurteilen sind.

5.1.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Fachgesetze

Schutzgut Mensch	Baugesetzbuch	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.
	Bundesimmissions- schutzgesetz einschließ- lich Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Einhaltung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
	Art der Berücksichtigung	Einhaltung der Richtwerte zum Immissionsschutz, Umsetzung von Maßnahmen
Schutzgut Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzge- setz/ Landschaftsgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.

	Art der Berücksichtigung	Berücksichtigung der im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten Vermeidungsmaßnahmen.
Schutzgut Boden	Bundesbodenschutzgesetz Landesbodenschutzgesetz NRW	Zweck dieser Gesetze ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren (Maßnahmen zur Beseitigung oder Verminderung schädlicher Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens) und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen vermieden werden.
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Maßnahmen zum Bodenschutz im BauGB sind ein Rückbau- oder ein Entsiegelungsgebot.
	Landschaftsgesetz NRW	Die natürlichen Bodenfunktionen sind zu erhalten und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Bei Neuversiegelungen ist der Ausgleich vorrangig durch eine Entsiegelung an anderer Stelle in dem betroffenen Raum zu bewirken.
	Art der Berücksichtigung	Reduzierung des Maß an Versiegelung auf ein Minimum, Vorsorge gegen nachteilige Auswirkungen auf den Boden, Ausgleich des Eingriffs
Schutzgut Wasser	Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz NRW	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung von vermeidbaren Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Art der Berücksichtigung	Niederschlagswasser wird dezentral versickert; Vorsorge gegen nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser
Schutzgut Luft und Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz einschließlich Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	Landschaftsgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
	Art der Berücksichtigung	Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte, Reduzierung des Maß der Versiegelung auf ein Minimum
Schutzgut Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz Landschaftsgesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Art der Berücksichtigung	Erhalt von Gehölzen, Eingrünung des Plangebietes mit Gehölzen
Schutzgut Kultur	Denkmalschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege, sinnvolle Nutzung und wissenschaftliche Erforschung von Kultur- und Sachgütern sowie ihrer gesellschaftlichen Bedeutung für die Öffentlichkeit.
	Art der Berücksichtigung	Keine Betroffenheit von Denkmälern oder Fundstellen

Regionalplan / Flächennutzungsplan

Das Plangebiet liegt gemäß rechtskräftigem Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) und dem neuen Regionalplan Düsseldorf (RPD) innerhalb des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFA) bzw. Waldbereichs. Weite Teile der Fläche sind darüber hinaus durch die Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ oder „Schutz der Natur“ überlagert. Ein Teil des Issumer Hochwaldes ist zudem im RPD als Windenergiebereich dargestellt. Die Bundesstraße 58 ist als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr ausgewiesen.

Der Bereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) mit Ausnahme der Niederwalder Straße und der Weseler Straße (B 58) als Fläche für die Landwirtschaft und als Fläche für Wald dargestellt.

Landschaftsplan und Vorgaben des Naturschutzrechts

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Kleve Nr. 13 - Geldern/Issum.

Weite Teile des Geltungsbereichs sind dort als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Zwei kleinere Teilbereiche im äußersten Südosten sind als Naturschutzgebiete ausgewiesen. Darüber hinaus befinden sich über das Plangebiet verteilt mehrere Naturdenkmale innerhalb des Geltungsbereichs.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete³ liegen im Plangebiet oder seinem Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.2.1 Bestandsaufnahme und derzeitige Bewertung des Umweltzustands

Der derzeitige Umweltzustand wird auch unter dem Begriff „Basisszenario“ verstanden. Im Folgenden werden die einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet.

5.2.1.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Das Plangebiet ist überwiegend durch land- und forstwirtschaftliche Flächen geprägt. Entlang der Verkehrswege existieren zahlreiche Einzelwohngebäude und Hofstellen, die heute überwiegend keine landwirtschaftlichen Betriebe mehr darstellen.

Die Bereiche entlang der Autobahn 57 und der Bundesstraße 58 sind durch eine Lärmvorbelastung geprägt.

5.2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Biotoptypen

Im Plangebiet dominieren landwirtschaftliche Nutzflächen und Waldflächen. Insgesamt ist ein großer Teil des Plangebiets von höherem ökologischem Wert. Eine detaillierte Biotoptypenkartierung ist angesichts der Plangebietsgröße von 917 ha nicht mit einem angemessenen Aufwand leistbar und ist zur Zusammenstellung der umweltbezogenen Belange im Hinblick auf die geplante Aufhebung des Bebauungsplans auch nicht erforderlich.

Potenzielle natürliche Vegetation

Als potentielle natürliche Vegetation würden sich ein Eichen-Hainbuchenwald und erlenreiche Waldgesellschaften (*Stellario-Carpinetum*) mit Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Esche (*Fraxinus excelsior*) als Hauptbaumarten entwickeln, die Strauchschicht würde vorwiegend vom Jungwuchs der Bäume, gelegentlich auch von der Hasel (*Corylus avellana*) und von Weißdorn-Arten (*Crataegus monogyna et laevigata*) gebildet werden, wohingegen sich in der Krautschicht u.a. die Große Sternmiere, die Rasen-Schmiele und das Wald-Flattergras finden würden.

Fauna

Eine artenschutzfachliche Bestandsaufnahme ist angesichts der Plangebietsgröße nicht mit einem angemessenen Aufwand leistbar und ist im Hinblick auf die geplante Aufhebung des Bebauungsplans auch nicht erforderlich.

³ Vogelschutz-Richtlinie - Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L103/1 vom 25.04.1979.

5.2.1.3 Schutzgut Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungen sind grundsätzlich auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die vorliegende Fläche ist überwiegend unbebaut.

5.2.1.4 Schutzgut Boden

Der Planungsraum liegt im „Niederrheinischen Tiefland“ (Haupteinheit 57) und wird in weiterer Untergliederung den „Niederrheinischen Höhen“ (Untereinheit 574) zugeordnet.

Im Plangebiet finden sich überwiegend Podsol-Braunerden aus Flugsand (Holozän, Pleistozän) über Löß bzw. Sand und Kies der Sanderterrasse mit geringer Bodenwertzahl (25 bis 35), geringer Sorptionsfähigkeit, sehr hoher Wasserdurchlässigkeit und geringer bis sehr geringer Ertragsfähigkeit.

Ein Teil des Plangebiets im südlichen Bereich weist Braunen Plaggenesch auf, der nach der Karte der Schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes Krefeld als schutzwürdiger Boden (Archiv der Natur- und Kulturgeschichte) gekennzeichnet ist.

Der Planungsraum weist NHN-Höhen von ca. 25 bis 41 m auf.

5.2.1.5 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Das Plangebiet wird von kleineren Grabenläufen durchzogen. Größere Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Grundwasser

Untersuchungen zum Grundwasserstand liegen nicht vor. Durch die landwirtschaftliche Nutzung ist eine lokale Grundwasserbelastung nicht auszuschließen.

5.2.1.6 Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet liegt im atlantischen, generell als mild und ausgeglichen zu bezeichnenden Klimabereich „Nordwestdeutschland“. Für die Region des Niederrheins sind relativ hohe Winter- und niedrige Sommertemperaturen typisch. Der Jahresmittelwert der Temperatur liegt zwischen 9 und 10°C. Der wärmste Monat ist der Juli mit einer Mitteltemperatur von etwa 17,0°C. Vorherrschende Windrichtungen sind Südwesten und Westen. Die jährliche Niederschlagsmenge liegt im Jahresmittel zw. 700-750 mm.

Aufgrund der benachbarten Autobahn 57 und der Bundesstraße B 58 ist von einer Vorbelastung durch Luftschadstoffe auszugehen. Die Durchlüftung des Plangebiets ist jedoch als gut zu bezeichnen, da eine ausreichende Verteilung und Verwirbelung der Schadstoffe stattfindet.

5.2.1.7 Schutzgut Landschaft

Bei dem Plangebiet handelt es sich vorrangig um landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen mit einer starken Streubebauung und mehreren öffentlichen Straßen. Insofern weist

das Plangebiet durch die vorhandenen und umgebenden Nutzungen eine anthropogene Vorprägung auf.

Für Erholungssuchende (Spaziergänger, Wanderer) besitzt das Plangebiet bisher in einigen Teilbereichen eine hohe Bedeutung.

5.2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine detaillierte Sachverhaltsermittlung zur archäologischen Situation im Geltungsbereich liegt nicht vor.

5.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Zuge der Entwicklungsprognose werden die erheblichen Auswirkungen auf den Umweltzustand abgeschätzt. Die Erläuterung der Auswirkungen erfolgt schutzgutbezogen.

5.2.2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben:

Für den Planbereich gilt künftig infolge der Planaufhebung der § 35 BauGB, der die Zulässigkeit des Bauens im Außenbereich regelt. Mögliche spätere bauliche Maßnahmen bewegen sich innerhalb eines engen Zulässigkeitspektrums, da der § 35 in erster Linie die so genannten privilegierten Nutzungen zum Inhalt hat.

Mit der Planaufhebung ist die Zielsetzung verbunden, dass die Genehmigungen bei Umbau- oder Anbauvorhaben erleichtert werden. Veränderungen des Status quo entstehen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes aber nicht in signifikanter Weise, da das Bauen im Außenbereich in der Regel bei nicht privilegierten Vorhaben unzulässig ist. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten.

infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen:

Das Plangebiet befand sich zwar laut Begründung aus dem Jahr 1977 überwiegend im Bereich zukünftiger Abbautätigkeit. Bei geplanten Baumaßnahmen seien entsprechende Richtlinien für die Ausführung von Bauten im Einflussbereich des untertägigen Bergbaus zu beachten. Aus heutiger Sicht ist aber nicht mehr mit einer untertägigen Abbautätigkeit zu rechnen, da die Nutzung der heimischen Steinkohle zugunsten erneuerbarer Energien aufgegeben wird. Das nächstgelegene Bergwerk in Kamp-Lintfort stellte im Jahr 2012 die Tätigkeit ein.

Die grundsätzliche Nutzbarkeit natürlicher Ressourcen erfährt durch die Planaufhebung aber keine signifikante Änderung.

infolge der Art und Menge an Emissionen:

Die Planaufhebung mit der Konsequenz einer zukünftigen Beurteilung von Bauanträgen nach § 35 bewirkt keine erhebliche Zunahme der Bautätigkeit. Die relevanten Emissionen bestehen

bereits heute vorwiegend in Form des Verkehrslärms der A 57 und der B 58. Hierauf hat die Planaufhebung keinen Einfluss.

Vorübergehende Belästigungen durch Bau- und Verkehrslärm sowie ggf. kleinräumige Erschütterungen sind im Rahmen möglicherweise zulässiger An- oder Umbauten nicht von abwägungserheblicher Relevanz.

Relevante Auswirkungen durch Licht, Wärme, Strahlung und weiteren Belästigungen sind für das Schutzgut Mensch im Zuge der Planaufhebung nicht zu erwarten.

infolge der Art und Menge erzeugter Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:

Hinsichtlich erzeugter Abfälle sowie ihrer Beseitigung und Verwertung liegen keine konkreten Informationen vor. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind daher nicht zu erwarten.

infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt z.B. durch Unfälle oder Katastrophen:

Das Plangebiet ist durch land- und forstwirtschaftliche Nutzungen geprägt. Störfallbetriebe (Betriebsbereiche i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG) befinden sich nicht im Plangebiet oder seiner näheren Umgebung.

Die Unfallgefahr, insbesondere entlang der der A 57 und der B 58, ändert sich für die in deren Nähe liegenden Wohnnutzungen durch die Planaufhebung nicht.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind daher nicht zu erwarten.

infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz:

Aufgrund der genannten Nutzungen im Plangebiet und seiner Umgebung sind kumulierende erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten. Eine Berücksichtigung von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz ist nicht geboten.

infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima:

Durch die Planaufhebung wird das Ausmaß der Treibhausgasemissionen nicht steigen. Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit der benachbarten Wohnbevölkerung sind nicht zu erwarten.

infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe:

Es liegen keine Informationen zu den eingesetzten Techniken und Stoffen vor. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind aus jetziger Sicht im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplans nicht zu erwarten.

5.2.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt

infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben:

Die mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten im Fall der Planaufhebung kann nicht pauschal und flächenübergreifend für das 917 ha große Plangebiet abgeschätzt werden.

Grundsätzlich ist die Fläche nach der Planaufhebung als Außenbereich zu werten. Bauvorhaben sind nur ausnahmsweise möglich, wenn sie nicht zu den privilegierten Nutzungen zählen. Ein grundsätzlicher Gesetzeszweck des § 35 BauGB ist der Schutz des Außenbereichs vor wesensfremder Bebauung. Privilegierte Vorhaben wiederum waren bereits vor der Aufhebung aufgrund der Festsetzungen als Fläche für die Landwirtschaft bzw. Fläche für die Forstwirtschaft im Plangebiet zulässig.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans sollen die Genehmigungen bei Umbau- oder Anbauvorhaben an bestehenden Gebäuden erleichtert werden. Sollten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände greifen, so sind auch bei Genehmigungsvorhaben nach § 35 BauGB die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen. Die Aufhebung wirkt sich insofern nicht signifikant auf artenschutzrechtliche Belange aus.

infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen:

Die Nutzbarkeit natürlicher Ressourcen erfährt durch die Planaufhebung keine signifikante Änderung.

infolge der Art und Menge an Emissionen:

Durch die Zunahme an Emissionen während der Bau- und Betriebsphase möglicher nach der Planaufhebung zulässiger An- oder Umbauvorhaben können ansässige Tierpopulationen in ihrem Lebensraum gestört werden. Die zu erwartenden Auswirkungen sind aber als gering einzustufen.

infolge der Art und Menge erzeugter Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:

Hinsichtlich erzeugter Abfälle sowie ihrer Beseitigung und Verwertung liegen keine Informationen vor. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.

infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt z.B. durch Unfälle oder Katastrophen:

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans sind keine Risiken zu erwarten, die sich erheblich auf die Flora und Fauna auswirken könnten.

infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz:

Aufgrund der genannten Nutzungen im Plangebiet und seiner Umgebung sind kumulierende erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten. Eine Berücksichtigung von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz ist nicht geboten.

infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima:

Durch die Planaufhebung wird das Ausmaß der Treibhausgasemissionen nicht steigen. Auswirkungen das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.

infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe:

Es liegen keine Informationen zu den eingesetzten Techniken und Stoffen vor. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt sind daher nicht zu erwarten.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Durch die Entlassung des Bebauungsplangebiets in den Außenbereich sind Eingriff und Ausgleich bei möglichen späteren baulichen Maßnahmen, die sich innerhalb des engen Zulässigkeitspektrums des § 35 BauGB bewegen, im Rahmen des jeweiligen Bauvorhabens zu ermitteln und festzulegen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind aus jetziger Sicht im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplans nicht zu erwarten.

5.2.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben:

Für den Planbereich gilt künftig infolge der Planaufhebung der § 35 BauGB, der die Zulässigkeit des Bauens im Außenbereich regelt. Mögliche spätere bauliche Maßnahmen bewegen sich innerhalb eines engen Zulässigkeitspektrums, da der § 35 in erster Linie die so genannten privilegierten Nutzungen zum Inhalt hat.

Veränderungen des Status quo entstehen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht in signifikanter Weise. Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten.

infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen:

Die Nutzbarkeit natürlicher Ressourcen erfährt durch die Planaufhebung keine signifikante Änderung. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erkennen.

infolge der Art und Menge an Emissionen:

Durch die geringfügige Zunahme an Emissionen während möglicher An- oder Umbauten ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

infolge der Art und Menge erzeugter Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:

Hinsichtlich erzeugter Abfälle sowie ihrer Beseitigung und Verwertung liegen keine Informationen vor. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten.

infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt z.B. durch Unfälle oder Katastrophen:

Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten.

infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz:

Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten.

infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima:

Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten.

infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe:

Es liegen keine Informationen zu den eingesetzten Techniken und Stoffen vor. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind durch die Planaufhebung nicht zu erwarten.

5.2.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben:

Die Aufhebung des Bebauungsplans schafft keine Voraussetzungen für eine umfangreiche Bautätigkeit, da sich die Fläche zukünftig vollständig im planungsrechtlichen Außenbereich befinden wird, für den ein der § 35 BauGB ein enges Zulässigkeitspektrum vorsieht. Großflächige Bodenversiegelungen sind auch in Zukunft nicht zu erwarten.

Ein Verlust der schutzwürdigen Böden ist nur punktuell und in Einzelfällen zu erwarten. Diese möglichen Einzelfälle liegen unter der für die vorliegende Planaufhebung geltende Erheblichkeitsschwelle.

infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen:

Durch die Planaufhebung wird der Boden als Lebensraum für Fauna und Flora nicht signifikant an Bedeutung verlieren. Es ist mit keiner Veränderung der physikalischen (insb. Bodenfeuchte und Wasserdurchlässigkeit) und chemischen Bodeneigenschaften (Sorptionsfähigkeit, Nährstoffhaushalt, Fruchtbarkeit) zu rechnen.

infolge der Art und Menge an Emissionen:

Durch die lediglich geringfügige Zunahme an Emissionen durch eine Zunahme des Fahrzeugverkehrs während möglicher An- oder Umbauten ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

infolge der Art und Menge erzeugter Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:

Der Einbau von Sekundärbaustoffen wie Recyclingbauschutt, Schlacken, Böden aus Aufbereitungsanlagen etc. bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist. Im Rahmen von Erd- und Tiefbauarbeiten ist die Broschüre des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) "Bodenschutz beim Bauen" zu beachten. Die Auswirkungen auf den Boden werden als mäßig beurteilt.

infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt z.B. durch Unfälle oder Katastrophen:

Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.

infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz:

Kumulierende erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten. Eine Berücksichtigung von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz ist nicht geboten.

infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima:

Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.

infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe:

Es liegen keine Informationen zu den eingesetzten Techniken und Stoffen vor. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten, wenn bei der Wahl der Baumaterialien im Erd- und (Straßen)oberbau die bodenschutz- und wasserrechtlichen Vorschriften beachtet werden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind durch die Planaufhebung nicht zu erwarten.

5.2.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben:

Die Aufhebung des Bebauungsplans schafft keine Voraussetzungen für eine umfangreiche Bautätigkeit, da sich die Fläche zukünftig vollständig im planungsrechtlichen Außenbereich befinden wird, für den der § 35 BauGB ein enges Zulässigkeitspektrum vorsieht. Großflächige Bodenversiegelungen sind auch in Zukunft nicht zu erwarten.

Durch die Planaufhebung ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht erheblich beeinträchtigt. Ferner wirken sich mögliche punktuelle Eingriffe im Plangebiet nicht auf die öffentliche Wasserversorgung aus.

infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen:

Die Nutzbarkeit natürlicher Ressourcen erfährt durch die Planaufhebung keine signifikante Änderung. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erkennen.

infolge der Art und Menge an Emissionen:

Die Gefahr baubedingter Schadstoffeinträge ins Grundwasser wird unter Annahme der Verwendung von Baugeräten, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen, als gering beurteilt.

infolge der Art und Menge erzeugter Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:

Hinsichtlich erzeugter Abfälle sowie ihrer Beseitigung und Verwertung liegen keine Informationen vor. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt z.B. durch Unfälle oder Katastrophen:

Die Gefahr baubedingter Schadstoffeinträge ins Grundwasser wird unter Annahme der Verwendung von Baugeräten, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen, als gering beurteilt. Ein verbleibendes Restrisiko im Falle von Unfällen oder Leckagen ist jedoch unvermeidbar.

infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz:

Kumulierende erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten. Eine Berücksichtigung von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz ist nicht geboten.

infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima:

Durch die Realisierung der Planung wird das Ausmaß der Treibhausgasemissionen nicht signifikant steigen. Für das Schutzgut Wasser ergeben sich daraus keine relevanten Auswirkungen.

infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe:

Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten, wenn bei der Wahl der Baumaterialien im Erd- und (Straßen)oberbau die bodenschutz- und wasserrechtlichen Vorschriften beachtet werden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch die Planaufhebung nicht zu erwarten.

5.2.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben:

Die baubedingten Auswirkungen werden durch die zeitlich begrenzte Erhöhung der Immissionsbelastung als gering beurteilt.

Eine deutliche Erhöhung des Anteils der versiegelten Flächen und eine damit einhergehende nachteilige Veränderung der klima- und lufthygienischen Situation (Reduzierung der Kaltluftproduktion, Überwärmung) ist nicht zu erwarten. Die Auswirkungen werden insgesamt als mäßig beurteilt.

infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen:

Die Nutzbarkeit natürlicher Ressourcen erfährt durch die Planaufhebung keine signifikante Änderung. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind nicht zu erkennen.

infolge der Art und Menge an Emissionen:

Durch die lediglich geringfügige Zunahme an Emissionen durch eine Zunahme des Fahrzeugverkehrs während möglicher An- oder Umbauten ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft.

Die Lage innerhalb der freien Landschaft begünstigt die Verteilung und Verwirbelung von Schadstoffen.

infolge der Art und Menge erzeugter Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:

Hinsichtlich erzeugter Abfälle sowie ihrer Beseitigung und Verwertung liegen keine Informationen vor. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind nicht zu erwarten.

infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt z.B. durch Unfälle oder Katastrophen:

Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind nicht zu erwarten.

infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz:

Kumulierende erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Eine Berücksichtigung von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz ist nicht geboten.

infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima:

Mit einer nachteiligen Veränderung der klima- und lufthygienischen Situation (Reduzierung der Kaltluftproduktion, Überwärmung) ist aufgrund der zu erwartenden nur sehr geringfügigen zusätzlichen Bebauung nicht zu rechnen. Die Auswirkungen werden insgesamt als mäßig beurteilt.

infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe:

Es liegen keine Informationen zu den eingesetzten Techniken und Stoffen vor. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind im Rahmen der Planaufhebung nicht zu erwarten.

5.2.2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben:

Das Plangebiet ist insgesamt durch ein starkes Übergewicht land- und forstwirtschaftlicher Nutzungen gekennzeichnet. Wohnnutzungen liegen in Form von Streubebauung vor. Durch die Entlassung der Flächen in den planungsrechtlichen Außenbereich wird sich dieser grundsätzliche landschaftliche Charakter nicht verändern, da eine massive Bautätigkeit auch nach der Planaufhebung nicht zu erwarten ist.

Eine ästhetische Beeinträchtigung des Landschaftsbilds steht mit der Aufhebung des Bebauungsplans nicht im Zusammenhang.

Das Landschaftsbild könnte baubedingt temporär durch Baumaschinen und technische Anlagen gestört werden. Betriebsbedingt ist nicht mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen, das sich auf das Landschaftsbild erheblich auswirken könnte.

infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen:

Die Nutzbarkeit natürlicher Ressourcen erfährt durch die Planaufhebung keine signifikante Änderung. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erkennen.

infolge der Art und Menge an Emissionen:

Durch die Planaufhebung könnte betriebsbedingt aufgrund vereinzelter möglicherweise zulässiger Bauvorhaben mit einem geringfügig höheren Verkehrsaufkommen zu rechnen sein, das sich aber auf die Gesamtverkehrssituation nicht wesentlich auswirkt. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden somit als unerheblich eingestuft.

infolge der Art und Menge erzeugter Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:

Hinsichtlich erzeugter Abfälle sowie ihrer Beseitigung und Verwertung liegen keine Informationen vor. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten.

infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt z.B. durch Unfälle oder Katastrophen:

Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten.

infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz:

Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten. Eine Berücksichtigung von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz ist nicht geboten.

infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima:

Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten.

infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe:

Es liegen keine Informationen zu den eingesetzten Techniken und Stoffen vor. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplans nicht zu erwarten.

5.2.2.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben:

Hinweise auf im Boden enthaltene archäologische Substanz liegen aufgrund der Größe für das Plangebiet nicht flächendeckend vor. Jedoch ist ein etwaiges Auftreten solcher Funde nicht grundsätzlich auszuschließen. Die denkmalrechtlichen Bestimmungen gelten prinzipiell für alle Bereiche, in denen Erdeingriffe durchgeführt werden, unabhängig davon, ob es für die Fläche

einen Bebauungsplan gibt oder nicht. Die Aufhebung des Bebauungsplans wirkt sich deshalb nicht negativ auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter aus.

infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen:

Die Nutzbarkeit natürlicher Ressourcen erfährt durch die Planaufhebung keine signifikante Änderung. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter sind nicht zu erkennen.

infolge der Art und Menge an Emissionen:

Durch die Planaufhebung sind keine signifikant erhöhten Emissionen zu erwarten. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter ergeben sich nicht.

infolge der Art und Menge erzeugter Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:

Hinsichtlich erzeugter Abfälle sowie ihrer Beseitigung und Verwertung liegen keine Informationen vor. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt z.B. durch Unfälle oder Katastrophen:

Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz:

Kumulierende erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten. Eine Berücksichtigung von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz ist nicht geboten.

infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima:

Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe:

Es liegen keine Informationen zu den eingesetzten Techniken und Stoffen vor. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Rahmen der Planaufhebung nicht zu erwarten.

5.2.3 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Unter dem Begriff Wechselwirkungen werden ökosystemare Wirkungsbeziehungen im Wirkungsgefüge der Umwelt verstanden, sofern sie aufgrund von zu erwartenden Umweltauswirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sein können. Das Baugesetzbuch schreibt

vor, dass die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter auch in ihrer Wechselwirkung zueinander zu betrachten sind.

Eine sich stark verstärkende Wechselwirkung ist im Fall der Planaufhebung nicht zu erwarten.

5.2.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bleibe der Bebauungsplan in Kraft bestünde weiterhin Baurecht für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Dies würde weiterhin zu einer Ablehnung aller Baugesuche führen, die nicht im Zusammenhang mit der Land- oder Forstwirtschaft stehen. Eine signifikante Auswirkung auf den Umweltzustand ist aber für diesen Fall nicht abzusehen.

5.2.5 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Der bisherige Bebauungsplan enthielt für den überwiegenden Flächenanteil die Festsetzungen „Fläche für die Landwirtschaft“ bzw. „Fläche für die Forstwirtschaft“. Zulässig waren lediglich Bauvorhaben, die der Land- oder der Forstwirtschaft dienten. Mit der Aufhebung des Bebauungsplans fällt die Fläche wieder dem planungsrechtlichen Außenbereich zu. Als Rechtsgrundlage wird in Zukunft der § 35 BauGB heranzuziehen sein. Da der § 35 ein sehr eng begrenztes Zulässigkeitspektrum enthält, wird auch in Zukunft nicht mit einer erheblich zunehmenden Bautätigkeit und damit einhergehend nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu rechnen sein.

5.2.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Nach § 1 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bereits im Bauleitplanverfahren planerisch zu bewältigen.

Dieser Punkt entfällt bei der Aufhebung von Bebauungsplänen.

5.2.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Planaufhebung dient der Rechtsklarstellung. Die Auseinandersetzung mit Planungsalternativen entfällt.

5.2.8 Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und / oder Katastrophen

In der Umgebung sind keine Störfallbetriebsbereiche bekannt, die unter die Vorgaben der 12. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Störfallverordnung) fallen. Das Plangebiet liegt ausreichend weit von Seveso-II-Betrieben entfernt, die sogenannten „angemessenen Abstände“ werden eingehalten.

Durch die Aufhebung werden keine neuen aus der Störfallthematik resultierenden Konflikte geschaffen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

5.3 Zusätzliche Angaben

5.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken

Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurde auf die Gliederung gemäß den Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB zurückgegriffen.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials traten nicht auf.

5.3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Bei der Aufhebung eines Bebauungsplans entfällt das Monitoring.

5.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht behandelt die Aufhebung des Bebauungsplans Issum Nr. 9 „Hochwald“. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Belange nach § 1 Abs. 6, Satz 7 und § 1a BauGB geprüft und beschrieben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Issum Nr. 9 ist ca. 917 ha groß.

Der Bebauungsplan ist als unwirksam anzusehen, da nach der Übernahme des Planverfahrens des ehemaligen Siedlungsverbands Ruhrkohlenbezirk (SVR) durch die Gemeinde Issum keine erneute Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt war. Der Bebauungsplan ist aber unabhängig von seiner anzunehmenden Unwirksamkeit weiterhin als Genehmigungsgrundlage für Bauanträge heranzuziehen. Dies führt dazu, dass nur Vorhaben genehmigt werden, die der Landwirtschaft bzw. der Forstwirtschaft dienen, da der Bebauungsplan lediglich diese Festsetzungen trifft. Die Aufhebung dient neben der Herstellung von Rechtsklarheit auch einer Anpassung an die tatsächliche Nutzung im Plangebiet.

Für den Planbereich gilt künftig infolge der Planaufhebung der § 35 BauGB, der die Zulässigkeit des Bauens im Außenbereich regelt.

Das Plangebiet ist überwiegend durch land- und forstwirtschaftliche Flächen geprägt. Entlang der Verkehrswege existieren zahlreiche Einzelwohngebäude und Hofstellen, die heute überwiegend keine landwirtschaftlichen Betriebe mehr darstellen. Eine Aufhebung des Bebauungsplans hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, da sie sich nicht wesentlich auf die Immissionssituation auswirkt.

Die mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten im Fall der Planaufhebung kann nicht pauschal und flächenübergreifend für das 917 ha große Plangebiet abgeschätzt werden. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans sollen die Genehmigungen bei Umbau- oder Anbauvorhaben an bestehenden Gebäuden erleichtert werden. Sollten artenschutzrechtliche Verbotstatbestän-

de greifen, so sind auch bei Genehmigungsvorhaben nach § 35 BauGB die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen. Die Aufhebung wirkt sich insofern nicht signifikant auf artenschutzrechtliche Belange aus.

Die Aufhebung des Bebauungsplans schafft keine Voraussetzungen für eine umfangreiche Bautätigkeit, da sich die Fläche zukünftig vollständig im planungsrechtlichen Außenbereich befinden wird, für den der § 35 BauGB ein enges Zulässigkeitspektrum vorsieht. Großflächige Bodenversiegelungen sind daher auch in Zukunft nicht zu erwarten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden gehen mit der Aufhebung des Bebauungsplans nicht einher.

Durch die Planaufhebung ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht erheblich beeinträchtigt. Ferner wirken sich mögliche punktuelle Eingriffe im Plangebiet nicht auf die öffentliche Wasserversorgung aus.

Das Plangebiet ist insgesamt durch ein starkes Übergewicht land- und forstwirtschaftlicher Nutzungen gekennzeichnet. Wohnnutzungen liegen in Form von Streubebauung vor. Durch die Entlassung der Flächen in den planungsrechtlichen Außenbereich wird sich dieser grundsätzliche landschaftliche Charakter nicht verändern, da eine massive Bautätigkeit auch nach der Planaufhebung nicht zu erwarten ist. Eine ästhetische Beeinträchtigung des Landschaftsbilds steht mit der Aufhebung des Bebauungsplans nicht im Zusammenhang.

Hinweise auf im Boden enthaltene archäologische Substanz liegen aufgrund der Größe für das Plangebiet nicht flächendeckend vor. Jedoch ist ein etwaiges Auftreten solcher Funde nicht grundsätzlich auszuschließen. Die denkmalrechtlichen Bestimmungen gelten prinzipiell für alle Bereiche, in denen Erdeingriffe durchgeführt werden, unabhängig davon, ob es für die Fläche einen Bebauungsplan gibt oder nicht. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Erarbeitet:



7. März 2018